

Ahnen-
 probe bey
 dem ade-
 lichen Da-
 menstift
 Ihrer
 vermit-
 telt Chur-
 fürstl.
 Durchl.
 Maria
 Anna So-
 phia.

Nachdem Wir gnädigst entschlossen zum Besten des bayerischen Landadels ein adeliches Damenstift in der Haupt- und Residenzstadt München zu errichten, und zu dem Ende festzusetzen, daß alle für dermal angenommene, und künftighin anzunehmende Kompetentinnen ohne alle Ausnahme also, daß in keinem Stück eine Nachsicht, oder mindeste Dispensation jemals statt haben kann, noch soll, 16 Ahnen, nämlich 8 vom Vater, und 8 von der Mutter, sowohl durch alle Filiationen, oder Abstammungen, als deren eingehenden 16 Geschlechter angebohrnen adelich- und Ritterbürtigen Stand auf das genaueste mit dazu erforderlich = schriftlichen Beweisen darthun sollen, als haben Wir Beykommende zur erforderlichen Ahnenprobe von Unserm zu diesem Ende gnädigst aufgenommen Stiftsreferendarium den Churfürstl. wirklichen Hofrath und des hohen Ritterordens St. Georgs Sekretarium Ferdinand Hossou auf Unsern gnädigsten Befehl verfaßte Anweisung hiemit zum Druck besördern lassen; nach welcher dann alle aufgenommen und künftighin anzunehmende Kompetentinnen auf das pünktlichste sich zu fügen, und ihren Stammbaum von 16 Ahnen, wie solcher am Ende gegenwärtiger Anweisung

entwora

entworfenen zu sehen, mit denen darzu erforderlichen Dokumenten einzurichten haben sollen.

§. 1. Alle Kompetentinnen sollen aus dem bayerischen Adel genommen, mithin alle Ausländer hiemit ausgeschlossen werden. Ausführliche Anweisung zur Abnahmeprobe.

§. 2. Vollkommen hindangelegte 15 Jahre sind das Alter, unter welchem Niemand zu diesem Stift aufgenommen werden soll.

§. 3. Hat jede aufgenommene Stiftsdame ihren mit 16 Ahnen, dann deren selben in Farben heraldisch entworfenen Geschlechtswappen auf Pergament gemalten Stammenbaum, nebst denen dazu erforderlichen schriftlichen legalen Beweisen Unserm obernannt gnädigst aufgestellten Referendario zeitlichst zu behändigen, welcher dann solchen Stammenbaum sammt denen Dokumenten vorläufig pflichtmäßigst und auf das genaueste zu untersuchen, und dann denen zwey zu ernennenden Herren Aufschwörern, welche allezeit aus dem hohen Ritterordens St. Georgii Kapitul genommen werden sollen, zur Untersuchung vorzulegen, das Protokoll darüber zu verfassen, auch, wenn sich bey dieser Untersuchung einige Umstände ergeben sollten, solche der Kompetentinn des richtigen Ersas- und Belegungs wegen mittels einer Signatur zuzuschließen.

§. 4. Die erforderlichen Dokumenten zu Erprobung deren in dem Stammenbaum vorkommenden Abstammungen von Aspirantinn bis zu denen durchgehends in den vierten Grad einschließlic aufsteigenden Ahnen sind von Wort zu Wort aus denen Taufbüchern von dem Pfarrer entnommene, und von der geistlichen Obrigkeit auch geistlichen Rath dahin legalisirte Extrakten, daß der unterschriebene Pfarrer derjenige sey, den er sich nennet, die Unterschrift seine eigene Handunterschrift, das beygedruckte Pettschaft des Pfarrers Pettschaft seye, mithin solchen von ihm aus denen Taufbüchern gefertigten Auszügen all Glauben in und ausser Gerichts beygemessen werde.

§. 5. In Abgang aber solcher Extrakten können Aushilf geben, und probmachen recht- und gesetzmäßig bekräftigt- oder legalisirte Auszüge, oder Extrakten aus Ehe-, Sterb- und andern dergleichen Kirchenbüchern, aus alten in Kirchen und öffentlichen Dertern aufgericht- und ausgestellten Grabschriften, Denkmalen, oder Monumenten, noch besser aber aus Heyrathsnotten, Ehepakten, Verträgen oder Kontrakten, Testamenten, Vermächtnissen, und andern letztwilligen Verordnungen, Erbschaften, Theilung, Vergleich, Veräußerungs- und dergleichen zwischen dem Geschlecht, oder Familien aufgerichteten gerichtlichen Urkunden, endlich aus Lehen-Stiftungs- oder Fundationsbriefen, auch aus alten von den Aeltern über die Geburt, Verhey Rathung, oder sonstige Zufälle ihrer Kinder getreulich zusammen geschriebene, in ihren Archiven und Registraturen aufbehaltene Hand- Geschlechts- Jahr- und Tagbüchern; im Falle sich darwider kein Anzeig und Beweis des Gegentheils, oder in Contrarium an- und vorgeben wird. Diese nun hier angezeigten Beweise, sollen, wo nicht in Originali, doch in legalen ohnmittelbar von denen Originalien gerichtlich entnommenen Abschriften vorgebracht werden, mass die Copiæ Copiarum nie als probhaltend angenommen werden sollen; die Taufscheine, oder andere aus Kirchenbüchern genommene Extrakten aber sollen in Originali producirt werden.

§. 6. Wird es sich ergeben, daß bey einer Probführung der Abstammung einer Person des dritten Grads aus ihren Aeltern von dem vierten Grad kein schriftlicher hinlänglicher Beweis aus der Ursache beygebracht werden könne, weilen durch Feuersbrunst, oder sonst Kriegs- und andern verderblicher Zeiten- Verheerungen die Kirchenbücher, und Familienregistraturen zernichtet worden, so kann in dem erprobten Falle dieser daraus entstehenden Ohnmöglichkeit, in Rücksicht der andern

richtig mit Beweisen belegten Filiationen ein von drey, oder vier nahen Anverwandten an Eides statt über die Richtigkeit der quästionirt = abgängiger Filiation abgelegt = schriftliche Zeugniß, oder sonstiges Attestat, daß diese Filiation bey einem probierenden Hochstift, oder Ritterorden schon anerkannt worden, aushilfflich seyn. So viel nun von deme, was die Probe ehelicher Abstammung belanget.

S. 7. Der gute ritterbürtige Adel aber aller eingehenden 16 Personen wird, und ist zu erproben entweder mit probierenden Ritterordens, Attestaten, nämlich jener vom Deutschen, Maltheser = dann den Churfürstl. Baierschen St. Georgi Orden, probierenden Erz = und Hochstifter, oder mit solchen von adelichen Ritterkantons, ritterlichen Landshauptmannschaften gefertigten Zeugnissen, in welchen allen bezeugt werden muß, daß das Geschlecht N. bey ihnen als ein gut = adelich = ritterbürtiges Geschlecht aufgeschworen, angenommen, und immatrikulirt worden, und noch als gut = adelich = ritterbürtig anerkannt werde, wobey das Wappen des Geschlechts, wie es solches allezeit geführt, und noch führt in fronte des Attestats nach seiner wahren Heraldik mit Farben entworfen, und in Contextu heraldisch beschrieben seyn solle.

S. 8. Alte von denen Vorältern erhaltene kaiser = königliche, und großer Fürsten Diplomata, die solche zu ertheilen bemächtigt sind, helfen auch zur Probe des Adels. Es soll aber als eine festgesetzte Regel dienen; daß kein neugemachter Edelmann, das ist Diplomaticus, oder Primus acquirens in dem Stammensbaum vorkommen mag, weil er nur lauter adelich = und ritterbürtig = gebohrne Personen enthalten soll, und muß; darf auch hierinnen nie das mindeste nachgesehen, oder dispensirt werden. Sollte sich nun bey einer in dem vierten Grad vorkommenden Person der Zweifel erregen, ob seye sie die Tochter eines Diplomatici, der erst aus dem Privat = in den Adelstand erhebt worden, so soll und muß über den vierten noch der fünfte Grad aufgesetzt werden, das ist, es muß der Lauffchein derselben beygebracht werden, um aus dem Tag und Jahre des von ihrem Vater Vi Diplomatis erworbenen Adelsstands sicher sehen zu können, ob diese bezweiffelte Person vor, oder nach erhaltenem Diploma gebohren worden; ist erstes, so ist sie nicht adelich, ist zweytes, so ist sie adelich gebohren, mithin ohne Ausstellung, es sey dann Sache, daß ihr mit dem Adels = Diploma begnadigter Vater in nexu civico, worinnen er vor dem Diploma ware, auch nach dem Diploma geblieben, mithin sie in nexu civico, wodurch der Adel gänzlich alterirt wird, gebohren worden. Woraus dann erhellet, daß die Immunität ab omni nexu, & labe civica, der jedem Adel hinderlich und schädlich, unumstößlich erfordert werde, mithin soll keiner von denen 16 Ahnen, noch einer aus ihren Vätern in einer Stadt als Bürger gessen, bürgerliches Gewerbe, oder sonst eine dem Adel unanständige nachtheilige Profession, Verrichtung, oder Amt getrieben, oder versehen haben. Kurz: alles was der hohe St. Georgs Ritterorden als probhaltend annimmt, soll auch hier als probhaltend angenommen, und was derselbe verwirft, auch hier verworfen werden.

S. 9. Damit nun jene baierisch, adeliche Familien, welche in ihren adelichen 16 Ahnen hie = und da zwar ausländische, doch gut adeliche Geschlechter aufführen, die vor deutsche Geschlechter nicht gehalten werden können, von diesem Unsern adelichen Stift nicht ausgeschlossen sind, so wollen Wir hierinnen gnädigst nachgesehen, und jene, die solche undeutsche Geschlechter eben so wie jene, welche lauter Deutsche in ihren Stammbäumen aufführen, zur Aufnahme in dieses Unser adeliches Stift qualificirt gehalten, doch zur eben scharfer Ahnen = Probführung, wie die pur Deutschen nach Vorschrift gegenwärtiger Anweisung verbunden haben; die Kompetentinn aber soll vom Vater aus deutsch = baierischen Ursprunge seyn, wie solches gleich anfangs S. 1. festgesetzt worden.

S. 10. Außer denen Diplomaten, wovon ohnmittelbare legale Kopien angenommen werden, hat Probantinn all übrige zur Probe des Adels erforderliche
von

von denen voremelbt- probierenden Ritterorden, Ritterschaften, probmachenden Erz- und Hochstiftern zc. entnommene Attestaten allemal in Originali vorzulegen:

S. 11. Damit nun fort keine Kompetentinn die Unwissenheit, wie und auf was Art man die erforderlichen Ahnenproben einzurichten hat, vorwenden könne, als wollen Wir gnädigst, daß jeder ein gedrucktes Exemplar hievon zeitlich mitgetheilet werde. Actum München den 19. September Anno 1783.

Stamm-Tafel.

Väterliche acht Ahnen.

Mütterliche acht Ahnen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
I. Anh.	I. Anf.	II. Anh.	II. Anf.	III. Anh.	III. Anf.	IV. Anh.	IV. Anf.	I. Anh.	I. Anf.	II. Anh.	II. Anf.	III. Anh.	III. Anf.	IV. Anh.	IV. Anf.
Erster Ur-Anh.		Erste Ur-Anf.		Zwenter Ur-Anh.		Zwote Ur-Anf.		Erster Ur-Anh.		Erste Ur-Anf.		Zwenter Ur-Anh.		Zwote Ur-Anf.	
Anherr.				Anfrau.				Anherr.				Anfrau.			
Vater.								Mutter.							
Aspirantin.															